

nierungsfreier Gewaltschutz Deutschlands völkerrechtliche Pflicht ist.³⁸ So enthält das 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz – welches einen Rechtsanspruch Betroffener von geschlechtsspezifischer Gewalt auf Schutz und Beratung verankert – entgegen seiner ursprünglichen Fassung keine Aufhebung von faktischen und rechtlichen Zugangsbarrieren (wie z.B. der Wohnsitzauflage) mehr – trotz zivilgesellschaftlicher Forderungen.³⁹

Zur vermeintlichen Bekämpfung „irregulärer Migration“ blockiert die Bundesregierung gleichzeitig die wenigen verbleibenden legalen Einreisewege. So weigert sie sich, die rechtsverbindlichen Aufnahmezusagen von u.a. Frauen, denen in Afghanistan schwerste Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung drohen, umzusetzen.⁴⁰ Stattdessen versucht sie, auf einen Einreiseverzicht durch Geldzahlungen hinzuwirken.⁴¹

Fazit

Die aktuellen straf- und migrationspolitischen wie -rechtlichen Entwicklungen sind auch aus feministischer Sicht besorgniserregend. Zur umfassenden Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ist der intersektionale Feminismus gefordert: Er

muss – entsprechend seinem Ziel, Machtstrukturen in Frage zu stellen – diskriminierende und rassifizierende Politiken und Maßnahmen entlarven und sich diesen umfassend entgegenstellen. Feminismus kann nur dann nachhaltig funktionieren, wenn er ganzheitlich gedacht wird und nicht zulasten anderer marginalisierter Gruppen geht.

38 Art. 4 (3), 59, 60 Istanbul-Konvention.

39 Braun, Rebekka / Çelebi, Dilken / Conrad, Catharina: Keine Frage der Herkunft. Zum Gewaltschutz im Kontext von Flucht und Migration, Verfblog, 07.03.2025, <https://verfassungsblog.de/gewalthilfe-istanbulkonvention-asyrecht/>.

40 Anders als mehrere Kammern des VG Berlin (u.a. VG Berlin, Beschluss v. 07.07.2025 – 8 L 290/25 V; Beschluss v. 16.01.2026 – 33 L 585/25 V) hat das OVG Berlin-Brandenburg die Aufnahmeerklärungen nach § 22 S. 2 AufenthG als nicht rechtsverbindliche, rein innerbehördliche Maßnahmen ohne Außenwirkung eingeordnet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.03.2026 – OVG 6 S 59/26).

41 Sökefeld, Martin: Moralisch beschämend, taz, 14.11.2025, <https://taz.de/Unterlassene-Evakuierung-von-Afghanen/!6124589/>; s. a. Pro Asyl: Rechtsgutachten zeigt: Im Stich lassen gefährdeter Afghan*innen ist strafbar, 15.07.2025, <https://www.proasyl.de/news/rechtsgutachten-zeigt-im-stich-lassen-gefaehrder-afghaninnen-ist-strafbar/>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-11

Staatsangehörigkeit nur er(lohn)arbeitet?

Wie das neue Staatsangehörigkeitsrecht Frauen diskriminiert



Louisa Hadadi, LL.M.

Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht

Soraia Da Costa Batista

Volljuristin und Verfahrenskordinatorin bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte



▲ Soraia Da Costa Batista, Foto: GFF/Bernhard Leitner

Wenige Monate nach ihrem Amtsantritt machte die aktuelle Bundesregierung eines ihrer Koalitionsversprechen wahr:¹ die Streichung der sogenannten „Turbo“-Einbürgerung,² eine von der vorherigen Ampelregierung eingeführte Einbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland.³ In der Praxis erfüllten nur wenige Personen die für diese Einbürgerung sehr hohen weiteren Voraussetzungen.⁴ Dagegen unterließ es die Gesetzgebung trotz der Empfehlung des Bundesrats⁵ und beteiligter Verbände⁶ sowie eines entsprechenden Antrags der Linksfraktion,⁷ eine bedeutende, verfassungsrechtlich bedenkliche Verschärfung der Einbürgerung zu ändern, die ebenfalls von der vorherigen Ampelregierung vorgenommen wurde: das ausnahmslose Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung.

Seit Juni 2024 müssen Personen ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, um einen Anspruch auf Einbürgerung zu haben.⁸ Vor der Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) galt eine Ausnahme für Personen, die die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nicht zu vertreten hatten. Die Verschärfung diskriminiert vor allem Menschen, die etwa wegen ihres Alters, einer Behinderung

- 1 CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, Z. 3097.
- 2 Art. 1 Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27.10.2025, BGBl. I 2025, Nr. 256.
- 3 Art. 1 Nr. 6 lit. c) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.
- 4 Bspw. wurden in Bremen von Januar bis Oktober 2025 nur sechs Personen nach verkürzter Aufenthaltsdauer eingebürgert, vgl. ZDF (Jan Henrich), Was sich bei der Einbürgerung ändert, 08.10.2025, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/einbuengerung-beschleunigung-verfahren-bundestag-100.html>.
- 5 BR-Drs. 220/1/25, S. 6 f.
- 6 Handicap International e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2 ff.; DAV: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG), Mai 2025, S. 2 f.; Paritätischer Gesamtverband: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2.
- 7 BT-Drs. 21/587.
- 8 Art. 1 Nr. 6 lit. a) aa) ddd) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.

oder unbezahlter Sorgearbeit einer Lohnarbeit nur eingeschränkt oder gar nicht nachgehen können, und deshalb auf staatliche Leistungen angewiesen sind. Gerade Frauen übernehmen weiterhin mehrheitlich Care-Verpflichtungen.⁹ Dadurch verfügen sie nicht nur über geringere finanzielle Ressourcen, sondern sind nunmehr von der Einbürgerung und damit von demokratischer Teilhabe ausgeschlossen.

Unbezahlte Sorgearbeit steht Einbürgerung entgegen

So auch Layla.¹⁰ Die mittlerweile 69-jährige staatenlose Palästinenserin ist eine von mehr als 14 Millionen Menschen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben.¹¹ Sie kam 2015 infolge des Bürgerkriegs aus Syrien nach Deutschland. Vor ihrer Flucht hatte sie fast drei Jahrzehnte als Lehrerin gearbeitet. Eine Rente aus Syrien erhält sie nicht. In Deutschland legte sie einen Integrationstest ab, erwarb ein A2-Deutschzertifikat und engagierte sich ehrenamtlich als Arabisch-Sprachlehrerin. Zusätzlich kümmerte sie sich lange um ihren pflegebedürftigen Sohn.

Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und erheblicher gesundheitlicher Beschwerden konnte Layla ihrer anfänglichen Erwerbsarbeit in Deutschland nicht mehr nachgehen. Mittlerweile wurde wegen der Erkrankungen ein Grad der Behinderung festgestellt. Mit Erreichen der Altersgrenze erhält sie Grundsicherung im Alter. Dieser Leistungsbezug verhindert nach derzeit geltendem Recht ihre Einbürgerung.

Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Einen Anspruch auf Einbürgerung hat gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wer unter anderem seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland lebt, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt, den Lebensunterhalt selbst finanziert, noch nie strafrechtlich verurteilt wurde, ausreichend Deutsch spricht, und sich mit der hiesigen „Rechts- und Gesellschaftsordnung“ auskennt.

Wer keinen Anspruch hat, kann die Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG beantragen. Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt, keine strafrechtliche Verurteilung, eine eigene Wohnung, und eine nachhaltige und langfristige Lebensunterhaltssicherung¹² –, kann die Behörde die Person nach ihrem Ermessen einbürgern. Bezieht ein*e Einbürgerungsbewerber*in staatliche Leistungen, ist das behördliche Ermessen nach Abs. 1 nicht eröffnet. Das gilt auch, wenn der Leistungsbezug unverschuldet ist.¹³ Dieses absolute Erfordernis soll Deutschland „von finanziellen Lasten [...] frei[halten]“ und die „wirtschaftliche Eingliederung“ sicherstellen.¹⁴

§ 8 StAG enthält in Abs. 2 eine Härtefallklausel.¹⁵ Danach kann die Behörde im Rahmen ihres Ermessens vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung absehen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses dies gebieten (Alt. 1) oder dadurch eine besondere Härte vermieden wird (Alt. 2). Beide Alternativen werden sehr restriktiv ausgelegt. Erstere erfordert, dass ein „sich vom Durchschnittsfall [...] abhebendes spezifisch staatliches

Interesse an der Einbürgerung besteht“,¹⁶ etwa, weil der*die Antragsteller*in Leistungen im Bereich der Wissenschaft, der Kultur oder des Sports erbracht hat und Deutschland sich damit schmücken will.¹⁷ Es reiche nicht, dass die Kinder der Einbürgerungsbewerber*innen gut integriert sind, weil dies bei vielen migrantischen Familien zu beobachten sei.¹⁸ Die zweite Alternative erfordert atypische Umstände des Einzelfalls, die gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung entstehen und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können.¹⁹ Die nicht zu vertretende Inanspruchnahme staatlicher Leistungen begründet keine besondere Härte.²⁰ Dies gilt auch dann, wenn Einbürgerungsbewerber*innen Sozialleistungen beziehen, weil sie wegen der Betreuung ihrer Kinder keiner Lohnarbeit nachgehen konnten, da der Bezug von Sozialleistungen nicht durch eine Einbürgerung vermieden werden könne.²¹ Eine altersbedingte besondere Härte lehnte die Rechtsprechung ebenfalls ab.²²

Gesetzgebung diskriminiert sehenden Auges

Das StAG erfuhr durch das 2024 in Kraft getretene StARModG²³ größere Änderungen. Während das StARModG einige Errungenschaften wie die Zulassung der Mehrstaatigkeit enthält,²⁴ verschärfte es ohne Notwendigkeit die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung für die Anspruchseinbürgerung. Die bisherige bewährte Ausnahme für den unverschuldeten Leistungsbezug hatte den Behörden ausreichend Spielraum gelassen, den vielfältigen Einzelfällen Rechnung zu tragen.²⁵ Diese Ausnahme wurde jedoch durch drei abschließend geregelte Fallgruppen ersetzt: sogenannte Gastarbeiter*innen, Personen, die in Vollzeit

9 Statistisches Bundesamt: Gender Care Gap, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html.

10 Name geändert.

11 Statistisches Bundesamt: Migration und Integration, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/rohdaten-auslaendische-bevoelkerung-zeitreihe.html>.

12 Vgl. Weber, in: BeckOK AuslR, 46. Ed. 01.10.2025, StAG § 8 Rn. 33; VG Karlsruhe, Urt. v. 28.08.2020 – 9 K 9467/18, BeckRS 2020, 22381 Rn. 25.

13 Nr. 8.1.1.4 Abs. 3 S. 2 StAR-VwV; Hailbronner/Gnatzy, in:

Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, 7. Aufl. 2022, StAG § 8 Rn. 41.

14 BVerwG, Urt. v. 28.05.2015 – 1 C 23/14, in: NVwZ 2015, 1675, 1676 Rn. 17. Siehe auch VG Karlsruhe 2020 Fn. 12, Rn. 28.

15 Eingeführt mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004, BGBl. I 2004, S. 1950 ff., 1997.

16 OVG Saarlouis, Urt. v. 28.06.2012 – 1 A 35/12, BeckRS 2012, 53837.

17 Vgl. Oberhäuser, in: NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, StAG § 8 Rn. 75; Huber, in: Huber/Gerdes/Tabbara StAngR, 1. Aufl. 2025, § 2 Rn. 118.

18 OVG Saarlouis 2012 (Fn. 16).

19 BVerwG, Urt. v. 20.03.2012 – 5 C 5/11, in: NVwZ 2012, 1250, 1254 Rn. 39; vgl. BT-Drs. 14/7387, S. 107.

20 OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2022 – 19 E 25/22, BeckRS 2022, 15134 Rn. 6 m.w.N.; OVG NRW, Beschl. v. 24.06.2022 – 19 E 25/22, BeckRS 2022, 15134 Rn. 6.

21 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.06.2009 – OVG 5 M 30.08, BeckRS 2009, 140953 Rn. 2.

22 VG Karlsruhe 2020 (Fn. 12), Rn. 34.

23 Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.

24 § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 aF StAG aufgehoben.

25 Berlit, Uwe: Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz – ein erster Überblick, in: ZAR 2024, S. 59, 60.

erwerbstätig sind, und unter bestimmten Voraussetzungen die Ehe- und Lebenspartner*innen der beiden Gruppen.

Die Gesetzgebung erkannte, dass Menschen aufgrund der Gesetzesänderung künftig von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen werden, die ihren Lebensunterhalt wegen außerhalb ihrer Einflussphäre liegender Umstände nicht selbst sichern können, weil sie etwa nur in Teilzeit oder gar nicht arbeiten können, da sie Kinder erziehen, Angehörige pflegen, oder eine Behinderung haben.²⁶ Trotz früh erhobener Bedenken²⁷ an der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung sah die Gesetzgebung kein Problem. Für die betroffenen Personen solle die Härtefallklausel des § 8 Abs. 2 StAG greifen, wenn die Einbürgerungsbewerber*innen „alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“.²⁸ Das Bundesinnenministerium erließ entsprechende Anwendungshinweise.²⁹

Gegenüber der Anwendung der Härtefallregelung nach § 8 Abs. 2 StAG auf die betroffenen vulnerablen Personengruppen wurden wegen des Wortlauts und der Systematik der Norm Bedenken geäußert.³⁰ Der Härtefall greife nur bei atypischen Fällen, nicht aber als regelmäßige Ausnahme von der Anspruchseinbürgerung. Außerdem habe die Gesetzgebung mit den abschließend genannten Personengruppen in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG normativ andere Personengruppen beabsichtigt schlechter gestellt.

So hat auch die Einbürgerungsbehörde im Fall von Layla die Härtefallklausel restriktiv angewandt und die Einbürgerung abgelehnt. Das wird kein Einzelfall bleiben.

Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit diskriminiert

Mit der Verschärfung der Lebensunterhaltssicherung möchte die Gesetzgebung den „Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration [stärker verankern]“.³¹ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die deutsche Staatsangehörigkeit ein ökonomisches Gut ist, das „erarbeitet“ werden müsse. Wer einen „wertvollen“ Beitrag für die deutsche Wirtschaft leiste, werde mit der Einbürgerung „belohnt“.³² Die damit verbundene Annahme, wirtschaftliche Mittel und Möglichkeiten seien entscheidend für eine Eingliederung, greift zu kurz. Sie entwertet Menschen, die keiner wirtschaftlich messbaren Arbeit nachgehen können, und verkennt den gesellschaftlich unverzichtbaren Wert unbezahlter Tätigkeiten.

Eine solche Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit betrifft Frauen und andere vulnerable Personengruppen in besonderem Maße. Frauen übernehmen viel mehr unentlohnte Sorgearbeit,³³ arbeiten wesentlich häufiger in Teilzeit,³⁴ und verdienen immer noch nicht gleich viel wie Männer.³⁵ Deshalb sind sie überproportional armutsbetroffen.³⁶ Diese im Erwerbsleben akquirierten Ungleichheiten verstärken sich im Rentenalter. So ist mehr als jede fünfte Frau ab 65 Jahren (20,8 Prozent) armutsgefährdet.³⁷ Die Armutsgefährdung verschärft sich, wenn weitere Marginalisierungsfaktoren hinzutreten. Migrantisierte Menschen sind mehr als doppelt so häufig armutsbetroffen;³⁸ Menschen mit Behinderung haben etliche Hürden im Arbeitsmarkt, etwa wegen fehlender Barrierefreiheit und bestehender Vorbehalte von Arbeitgeber*innen.³⁹

Da keine tragfähigen Gründe ersichtlich sind, vulnerablen Personengruppen den Weg zu demokratischer Teilhabe zu versperren, nur weil sie in unvertretbarer Weise ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, steht ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 GG im Raum.⁴⁰ Die Ökonomisierung der Staatsangehörigkeit ist verfassungsrechtlich nicht tragbar.

Ist es demokratisch, Personen von politischer Teilhabe auszuschließen, nur weil sie arm sind?

Die Staatsangehörigkeit vermittelt neben einem stärkeren grundrechtlichen Schutz auch staatsbürgerliche Mitbestimmungsrechte.⁴¹ In seiner Entscheidung zum Wahlrecht Nichtdeutscher sah das Bundesverfassungsgericht die demokratische Vorstellung, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“.⁴² Wenngleich

26 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

27 Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, 04.12.2023, Ausschuss für Inneres und Heimat, BT-Drs. 20(4)349 D, S. 2; Tabbara, Tarik: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 11.12.2023 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drs. 20(4)349 I, S. 16 ff.; Berlit (Fn. 25), S. 67.

28 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

29 AH-StAG 2025, Stand 01.05.2025, 8.2, Rn. 68 ff.

30 Vgl. Tabbara, Tarik: Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – halbierte Reform, in: ZRP 2023, S. 237, 239; Berlit (Fn. 25), S. 61.

31 BT-Drs. 20/9044, S. 34.

32 Vgl. Berlit (Fn. 25), S. 67.

33 Neun Stunden pro Woche mehr als Männer – Statistisches Bundesamt: Gender Care Gap, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/PD24_073_63991.html.

34 49 Prozent vs. 12 Prozent bei Männern – Statistisches Bundesamt: Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/05/PD25_175_13.html.

35 Unbereinigte Gender Pay Gap: 16 Prozent, bereinigte: 6 Prozent; Statistisches Bundesamt: Gender Pay Gap, https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html.

36 Statistisches Bundesamt: Armutsgefährdung, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/armutsgef-sozdem-zvgl.html>.

37 Statistisches Bundesamt: Gender Pension Gap 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N016_12_63.html.

38 28,1 Prozent vs. 12,1 Prozent – RND: Armutsgefährdung in Deutschland, 26.05.2023, <https://www.rnd.de/politik/armutsrisiko-fuer-kinder-und-alleinerziehende-eltern-gestiegen-das-zeigen-neue-daten-LAZYJNSHWBAK5IDDF6C7E75SDI.html>.

39 Handicap International e.V. / NOW! Nicht Ohne das Wir: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, 16.06.2023, S. 2.

40 Vgl. Tabbara Stellungnahme (Fn. 27), S. 15; Berlit (Fn. 25), S. 61; djB: Stellungnahme 23-18 zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“, 16.06.2023, S. 2 f. <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-18>.

41 Ausnahme auf kommunaler Ebene, die gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG lediglich für EU-Bürger*innen gilt.

42 BVerfG, Urt. v. 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, BeckRS 1990, 113209, Rn. 40. Siehe auch BVerfG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19, in: NVwZ 2021, 494, 495 Rn. 16.

umstritten ist, ob es einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Einbürgerung gibt,⁴³ muss es jedenfalls objektiv möglich und subjektiv zumutbar sein,⁴⁴ die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit erforderliche Voraussetzung erfüllen zu können. So stellte das Bundesverwaltungsgericht in Hinblick auf die Einbürgerungsvoraussetzung der Identitätsfeststellung klar, dass „eine realistische Chance“ bestehen muss, dass die Einbürgerungsbewerber*innen dem Erfordernis nachkommen können.⁴⁵ Dies folge aus dem „zukunftsgerichteten Entfaltungsschutz[] [...] als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit“, der durch das in Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst sei.⁴⁶ Herrschaftsunterworfenen müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, durch Wahlen das Gemeinwesen mitzubestimmen.

Mit der Neuregelung macht das deutsche Recht jedoch den Zugang zu politischer Mitbestimmung von den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Person abhängig. Menschen werden dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen, weil sie wegen außerhalb ihrer Einflussphäre liegender Umstände ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Demokratisch ist anders.⁴⁷ Das zeigen auch andere Demokratien wie Kanada, Spanien, Frankreich oder Belgien, denen eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung fremd ist.⁴⁸

Fazit und Ausblick

Die Befürchtungen um diskriminierende Wirkungen der Streichung der Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung haben sich realisiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die legislative Fehlentwicklung aufhalten – entweder

durch eine verfassungskonforme erweiternde Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG der Instanzgerichte oder zuletzt durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Die Karlsruher Richter*innen werden die Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dann zu prüfen haben. Deshalb hat Layla, unterstützt von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), Klage gegen ihre Einbürgerungsablehnung erhoben. Das deutsche Recht muss den diversen Lebensrealitäten von Einbürgerungsbewerber*innen Rechnung tragen. Denn genau diese Diversität bereichert die deutsche Demokratie – in einer in Geld nicht messbaren Weise.

Transparenzhinweis: Soraia Da Costa Batista hat als Volljuristin und Verfahrenskoordinatorin bei der GFF die Klage der Frau begleitet. Louisa Hadadi war als Rechtsreferendarin bei der GFF ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.

43 Dagegen, mit Verweis auf die in Art. 116 Abs. 1 GG enthaltene formale Definition der Deutschen als der deutschen Staatsangehörigen: Langenfeld, Christine: Asyl und Migration unter dem Grundgesetz NVwZ 2019, 677, 684. Offen dafür, aus der Menschenwürde und dem Demokratieprinzip herleitend: Thierer, Johannes: Kulturelle Anpassung als Voraussetzung der Einbürgerung, DÖV 2021, 1000, 1002.

44 Siehe auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9044, S. 34.

45 BVerwG 2020 Fn. 42, Rn. 16.

46 Ebd.

47 Tabbara (Fn. 30), S. 239: „Den Zugang zu Wahlen vom Einkommen abhängig zu machen, ist vom Demokratieprinzip her nicht mehr zu rechtfertigen.“

48 Vgl. Tabbara Stellungnahme (Fn. 27), S. 15.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-14

Anerkennungshindernisse für LGBTQIA*-Geflüchtete im Asylverfahren



Hoda Bourenane, LL.M.

Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Law Clinic der Goethe-Universität Frankfurt am Main

I. Einleitung

Weltweit waren 2024 etwa 123,2 Millionen¹ Menschen auf der Flucht. In vielen Staaten werden Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt sind, kriminalisiert. So stehen in über 60 Ländern einvernehmliche Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner*innen unter Strafe und können in einigen mit dem Tode bestraft werden.² In vielen weiteren Staaten ist Homosexualität zwar legal, queere Menschen werden dort dennoch ausgegrenzt und stigmatisiert.³

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erkennt weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität als explizite Verfolgungsgründe an, aus denen ein Schutzstatus erwachsen kann. Die Nichtberücksichtigung als asylrelevanter Verfolgungsgrund ist in dem heteronormativen Charakter der GFK begründet. Vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs erkannte die GFK ursprünglich lediglich (typischerweise männliche) Dissidenten, die im öffentlich-politischen Raum agierten, als mögliche Verfolgte an.⁴

1 UNO Flüchtlingshilfe: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht. Online: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen> (letzter Abruf für alle Links: 02.02.2006).
2 ilga world maps, online: <https://ilga.org/ilga-world-maps/>
3 Ebd.
4 Markard, Nora: Kriegsflüchtlinge, Tübingen 2012, S. 11.